

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Ringelai auf **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Ringelai, Wasching, Neidberg, Eckertsreut und Kühbach aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1452, Gemarkung Wasching, Gemeinde Hohenau sowie Festsetzung eines **Trinkwasserschutzgebietes**;

Anhörungsverfahren nach Art. 69 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Vorhaben

1.1 Grundwasserentnahme

Die Gemeinde Ringelai hat südöstlich des Ortsteils Haag in der Gemeinde Hohenau eine Quelle freigelegt und diese im Rahmen der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG im Sommer 2016 ordnungsgemäß gefasst.

Die Gemeinde Ringelai beantragte am 10.12.2019 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 WHG für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 12 auf dem Grundstück, Flurstücks-Nummer 1452 der Gemarkung Wasching (Gemeinde Hohenau).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser in folgendem Umfang:

Quelle	Fl.-Nr.	WGA	Rechtswert	Hochwert	Gemarkung
Q 12	1452	Im Hundswinkel bei Haag	4609402	5122141	Wasching

Bei der Quelle sollen folgende Mengen abgeleitet werden:

Momentanentnahme: Maximal 2,7 l/s bei einer ständigen Restwasserabgabe in den Nebelbach von 0,2 l/s
Tagesentnahme: Maximal 215 m³/d
Jährliche Entnahme: Maximal 38.000 m³/a.

Die Details der beantragten Maßnahmen können aus den ausgelegten Planunterlagen und dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) vom 30.03.2020 in der aktualisierten Fassung vom 18.05.2020 entnommen werden.

1.2 Wasserschutzgebiet

Für die Quelle wurde auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau –untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung des Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet besteht aus:

1 Fassungsbereich	(Zone I oder W I)
1 Engeren Schutzzone	(Zone II oder W II)
1 Weiteren Schutzzone	(Zone III oder W III)

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Im amtlichen Verordnungsentwurf wurden dazu Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen getroffen. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger vom 30.03.2020 und der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit Grundstücksverzeichnissen und Schutzgebietsplänen, in denen die genaue Abgrenzung der Schutzgebiete und die Schutzzonen ersichtlich sind, liegen gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeinde Hohenau (Rathaus, Raum Nr. EG-3) in der Zeit vom **24.08.2020** bis **24.09.2020** aus. Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 ist eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 08558/96040 möglich.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren/>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.10.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Hohenau und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.- Nr. 208) erheben.

Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich Covid-19 ist dies nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 08558/96040 (Gemeinde Hohenau) oder 08551/57-105 (Landratsamt) möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.